Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplanes Nr. 69: Zwischen Dahlweg und Südstraße

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 (Dahlweg-Südstraße) vom 23.03.1967

Die Grundstücke Südstraße 100 und Augustastraße 73, Flur 181, Flurstücke 1079, 1080 und 436 werden, wie auf dem Bebauungsplan Nr. 69 vom 23. März 1967 in grün dargestellt, als „öffentliche Grünfläche“ (gemäß § 9 (1) Nr. 8 BBauG) festgesetzt.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 (Dahlweg-Südstraße) vom 23.03.1967

Der Bebauungsplan Nr. 69 – Dahlweg/Südstraße – vom 23.03.1967 wird gemäß § 2 (1) und (7) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) wie folgt geändert:

Die im Bebauungsplan Nr. 69 für Teile des ehemaligen Flurstücks 1128 (jetzige Flurstücksbezeichnung 1176) der Flur 181 und die ehemaligen Flurstücke 1091, 1092 (jetzige Bezeichnung Flurstück 1167) der Flur 181 getroffene Festsetzung als öffentliche Grünfläche gemäß § 9 (1) 8 BBauG wird für die in violett umgrenzten und mit A, B und C bezeichneten Bereiche wie folgt geändert:

1. Der mit A. bezeichnete Bereich wird als „Betreuter Spielplatz“ festgesetzt. Für den Westteil dieser Fläche wird zusätzlich ein überbaubarer Bereich, wie in violett dargestellt, für eine bis zu 2-geschossige Bebauung zur Errichtung von Gruppenräumen, einem Kiosk, einer offenen Halle und einem Materiallager als Zubehör zum Spielplatzangebot festgesetzt.
2. Die mit B. bezeichnete Fläche wird als „Bolzplatz“,
3. die mit C. bezeichnete Fläche wird als „Spielwiese“ festgesetzt.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe